Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.

Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA - öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	10. IFRS-FA / 30.10.2012 / 09:00 – 10:00 Uhr
TOP:	07 - Financial Instruments
Thema:	Review Draft Hedge Accounting
Papier:	10_07b_IFRS-FA_FI_HA_AG

Vorbemerkungen

- 1 Nachstehend finden sich Auszüge aus dem Protokoll der 6. Sitzung der DRSC-Arbeitsgruppe "Finanzinstrumente" vom 9. Oktober 2012. In dieser Sitzung wurden Diskussionspunkte zu allen drei Phasen des FI-Projekts erörtert.
- 2 In dieser Unterlage werden die Diskussionsergebnisse zu allen Themen, nicht nur zum Hedge Accounting, dargestellt. Diese Auszüge resp. diese Unterlage sind somit für diesen TOP 7, aber zugleich auch für TOP 8 dieser 10. Sitzung relevant.

4. Diskussion Kategorisierung & Bewertung

Die Diskussion wird beschränkt auf die *limited amendments* zu Phase 1 und umfasst daher nachfolgende spezifische Einzelthemen.

a) Einführung 3. Kategorie

- Es wird mehrheitlich geäußert, dass die 3. Kategorie (FV-OCI für FK-Instrumente) potentiell einen Teil der bisher der AC-Kategorie zugerechneten Instrumente abdecken wird.
- Dies begründet sich damit, dass zugleich die Bedingung bzgl. Art/Anzahl unschädlicher Verkäufe in der AC-Kategorie voraussichtlich strenger definiert wird.
- Davon dürfte erwartungsgemäß die Liquiditätsreserve von Kreditinstituten betroffen sein.
- Die Einführung dieser FV-OCI-Kategorie wirkt komplexitätserhöhend, zumal sie nachträglich hinzukommt. Zudem ist innerhalb der IFRS insgesamt nach wie vor keine prinzipienorientierte Verwendung des OCI-Ausweises zu erkennen.
- Es wird kurzzeitig erörtert, ob für diese 3. Kategorie ein Wahlrecht angemessen wäre; dies wird aber wegen einer dann erforderlichen Bedingung als nachteilig erachtet.
- Ein Mitglied verweist darauf, dass sich die Kategorisierung generell an der (individuellen) Verwendungsabsicht statt am (übergeordneten) Geschäftsmodell orientieren sollte.
- Schließlich kommt die AG gemeinsam zum Schluss, dass es vorteilhafter wäre, in IFRS 9 auf die 3. Kategorie zu verzichten; stattdessen diese Bewertungsvariante nur für Anlagen im Zusammenhang mit spezifischen Verträgen nämlich Versicherungsverträgen zu regeln. Dies sollte formal im IFRS 4 geregelt werden. Es wird hierzu darauf hingewiesen, dass diese Ausnahmeregelung jedoch formal nicht als Branchenregelung (Versicherungen) definiert werden soll.

b) Klarstellung Cashflow-Kriterium

- Die Klarstellung bzgl. Nominal- und Zinscharakter wird grds. begrüßt, erscheint aber in Details nicht ganz verständlich.
- Die Definition von "Zinszahlungen" wird als nicht hinreichend definiert angesehen; insb. bei bedingten Zinszahlungen sowie bei Verlängerungs-/Kündigungsrechten.
- Wenn der Zins eine Vergütung für den Zeitwert des überlassenen Geldes sowie das übernommene Kredit- und Liquiditätsrisiko darstellen soll, dann wären marktübliche Auf- oder
 Abschläge ("usancen"), insb. Gewinnmargen, nicht berücksichtigt.
- Hierbei stellt sich auch die Frage, wie "marktnah" die Zinsvereinbarung sein muss, damit der definitionsgemäße Zusammenhang von Nominal- und Zinscashflows gewahrt ist.
- Bei Verlängerungs- und Kündigungsoptionen wird die geplante Gleichbehandlung unterstützt. Jedoch bleibt unklar, wie der Zinssatz im Falle von Verlängerungsoptionen für den Verlängerungszeitraum ausgestaltet sein muss, um weiterhin dem Zinscharakter zu entsprechen. Es wird davon ausgegangen, dass Abweichungen von Marktzins möglich sein müssen, sofern der Zinssatz vorbestimmt ist (also nicht situativ modifiziert werden kann) oder auf das Marktniveau angepasst wird.
- Insgesamt wird vorgeschlagen, die Definition der Zinscashflows bzgl. der "Komponenten" zu erweitern, so dass Marktusancen bei Zinsvereinbarungen für die Zinsdefinition unschädlich sind.

c) Kein Splitting auf der Aktivseite

- Der IASB-Entscheidung wird zugestimmt.
- Die Zulässigkeit des Splitting für die Passivseite (insb. der *own credit risk*-Ausweis als Begründung hierfür) bzw. eine symmetrische Regelung sind keine Argumente, das Splitting auch auf der Aktivseite einzuführen.
- Ein Splitting für Aktiva hat immer Vor- und Nachteile, eine Entscheidung hierfür ist somit eine Frage der Gewichtung. Derzeit wird klar befürwortet, die Regelung nicht mehr zu ändern, sondern vielmehr zur Vollendung von IFRS 9 zu gelangen.

d) Own credit risk im OCI

- Diese Regelung frühzeitig anzuwenden wird unterstützt, weil somit viel bilanzieller Erklärungsbedarf entfällt.
- Eine Regelung im Rahmen der vorzeitigen Anwendung von IFRS 9 (Version 2013) wird nicht präferiert, da dies nur eine optionale Anwendung darstellt.
- Vielmehr sollte diese Ausweisvariante bei vorzeitiger Einführung zur Pflicht werden. Zudem wird empfohlen, dies als Änderung noch in IAS 39 umzusetzen, um IFRS 9 in puncto vorzeitige Anwendung nicht weiter zu zersplittern.
- Das Argument, eine schnelle IAS 39-Änderung sei wegen des due process nicht möglich, wird nicht bestätigt. Wegen des geringen Neuigkeitsgrades dieser Regelung wäre eine kurze Kommentierungsperiode vertretbar. Zudem würde auch bei IFRS 9 ein Zeitraum von mehreren Monaten bis zur möglichen Anwendung verstreichen.
- Ein EU-Endorsement, das Voraussetzung für eine frühzeitige Anwendung wäre, dürfte über eine IAS 39-Änderung schneller zu erlangen sein als über IFRS 9.

5. Diskussion Impairment

Die AG erörtert das Thema übergreifend. Hierbei werden die beiden Modelle inhaltlich diskutiert, aber auch strategische Überlegungen angestellt.

- Ein Expected-Loss-Modell (ELM) wird grds. als überlegen betrachtet bei der Anwendung auf Portfolien sowie in Situationen, in denen Ausfälle sich langsam und längerfristig andeuten. Bei kurzfristigen Ereignissen (Schocks) aber scheinen die Unterschiede zu einem Incurred-Loss-Modell (ILM) in ihrer bilanziellen Auswirkung gering.
- Im "eingeschwungenen" Zustand und ohne Schätzungsänderungen würden ILM und ELM (in der Fassung des ersten ED vom IASB) in der GuV voraussichtlich zu nahezu gleichen Ergebnissen (Zeitpunkt und Höhe der Impairmenterfassung) führen.
- Das derzeitige 3-Bucket-Modell (als Kompromissmodell der bisherigen Zusammenarbeit zwischen IASB und FASB), welches der IASB nun zu veröffentlichen beabsichtigt, enthält einige Nachteile:
 - Es ist dichotom (Bucket 1 vs. 2/3), führt daher unvermeidlich wieder zu Klippen-Effekten (im Falle von Transfers).
 - Es wurde im Verlauf der Diskussion um zahlreiche Details erweitert, sodass es im Ergebnis komplex, schwer zu vermitteln und methodisch nicht stringent ist.
- Da der IASB vor einer lose-lose-Situation steht, der IASB aber zweifelsohne weiterhin unterstützt werden soll, empfiehlt die AG folgende Maßnahmen/Vorschläge:
 - Keine Unterstützung für das einfacher anmutende FASB-Modell, da es erhebliche methodische Schwächen aufweist, insb. nicht dem *matching principle* folgt (weil bereits im Zugangszeitpunkt alle über die Gesamtlaufzeit zu erwartenden losses einseitig zu erfassen sind, während dazugehörige Erträge erst über die Laufzeit erfasst werden). In der Konsequenz führt dies zu unangemessen hohen Impairmentbeträgen (auch wenn das (politische) Ziel von höheren Impairmentbeträgen akzeptiert wird).
 - Das derzeitige 3-Bucket-Modell würde wegen seiner hohen Komplexität vermutlich stark kritisiert und sollte daher vom IASB nicht in dieser Form veröffentlicht werden.
 - Um nicht abermals ein entwickeltes Modell g\u00e4nzlich zu werfen, sollte der vorliegende 3-Bucket-Ansatz jedoch vereinfacht und verschlankt werden. Hierzu gab es in der AG zu verschiedenen diskutierten Ma\u00dfnahmen unterschiedliche Pr\u00e4ferenzen:
 - o Maßnahme (a): formale Zusammenfassung von Bucket 2+3 bei gleichem Inhalt.
 - Maßnahme (b): Rückkehr zur absoluten statt der relativen Kreditqualität bei der Einordnung in die Buckets. Dies würde den wesentlichen zu erwartenden Kritikpunkt am 3-Bucket-Modell – die o.g. Komplexität – beseitigen.
 - Maßnahme (c): Die Buchung von Impairments im Bucket 1 als eine ratierliche Erfassung der Gesamtausfallerwartung nach dem time proportionate approach (TPA). Ein Teilnehmer wies darauf hin, dass dieser Ansatz für ein stabiles Portfolio approximativ zu ei-



- nem Loan Loss Account in Höhe der Hälfte des lifetime expected loss führen würde. Hierbei ist zu erwarten, dass diese Höhe von Impairments in etwa der Absicht des FASB entspricht, der zwar lifetime losses präferiert, dies aber vor dem Hintergrund UStypischer Geschäftsmodelle (mit kürzeren Portfoliolaufzeiten).
- Die zwangsläufige zeitliche Verzögerung ließe sich vertreten, zumal der aktuelle Zeitplan (IFRS 9 Mitte 2013 zu finalisieren) schon derzeit unrealistisch ist.
- Da der IASB derzeit entschlossen scheint, den 3-Bucket-Ansatz zügig zu veröffentlichen, erhofft sich die AG, dass das IFASS wo Ende Oktober der TPA-Approach vorgestellt wird Überzeugungsarbeit leisten kann. Hierfür sollte maximale Unterstützung gewährt werden. Da die IASB-Veröffentlichung des Impairmentmodells anscheinend sehr von der (entschlossenen) Haltung des IASB-Vorsitzenden befördert wird, ist die AG unsicher, inwieweit andere reale Möglichkeiten bestehen, noch zu einer Nachbesserung des Modells vor dessen Veröffentlichung anzuregen.

6. Diskussion General Hedge Accounting

Die AG erörtert den Review Draft "Hedge Accounting" vor dem Hintergrund, dass formal hier lediglich Fehler/Inkonsistenzen aufgedeckt werden sollen. In der Diskussion ergeben sich aber auch inhaltliche Kritikpunkte, die durchaus im Zusammenhang mit aufgedeckten Fehlern/Unstimmigkeiten dem IASB mitgeteilt werden sollten.

a) Anwendungsbereich IFRS 9

 Die Einordnung von Ergänzungen zum Anwendungsbereich, sofern nur bezogen auf das Hedge Accounting, erscheint formal unklar. Die Ergänzung des Anwendungsbereichs wurde derzeit nur in IAS 39 eingefügt; es ist hier abzuwarten, ob/wie dies in der endgültigen Version von IFRS 9 gelöst wird.

b) Aggregierte Exposures und Nettopositionen

- Die Anwendung dieser neuen Varianten von designierbaren *hedged items* erscheint zweckmäßig und hinreichend verständlich.
- Bei Nettopositionen wird eine gewisse Parallelität zu den (fortbestehenden) IAS 39-Regeln zum Portfolio-FV-Hedge gesehen.
- Die Abgrenzung der Regelungen zu beiden Sachverhalten zwischen IAS 39 und IFRS 9 erscheint unklar. Insb. ist nicht klar, welche Textziffern hierzu in IAS 39 verbleiben.

c) Inflations- und Kreditrisikokomponente

- Die Regelung zum Inflationsrisiko wird als angemessen beurteilt.
- Die Regelungen bzgl. Absicherung des Kreditrisikos werden kritisch beurteilt.
 - Problematisch ist, dass diese Risikoart zwar nicht explizit vom Grundsatz der Risikokomponenten ausgeschlossen wird, jedoch implizit bzw. im Wortlaut der Basis for conclusions.
 - o Es erscheint unverständlich, warum ausgerechnet diese Risikoart vom allg. Grundsatz ausgenommen, schwieriger ermittelbare aber nicht.
 - Problematisch ist, dass die Erläuterungen, warum das Kreditrisiko nicht den Bedingungen an eine designierbare Risikokomponente entspricht, eine willkürliche Ausnahme vom Grundsatz darstellen.
 - Die als "Ersatz" zulässige Anwendung der FV-Option auf kreditrisikogesicherte loans/loan commitments für sich ist ebenfalls unklar. Die Ausgestaltung dieser FV-Option – da nachträglich, widerruflich und partiell anwendbar – unterscheidet sich von den Merkmalen der übrigen Anwendungsfälle der FV-Option.
 - Der Review Draft wird so gelesen, dass die FV-Option bei Absicherung der Kreditrisiken für finanzielle Aktiva und Passiva gilt.

- Die AG schlägt vor, den IASB zu bitten, das Kreditrisiko analog dem Inflationsrisiko mit einem einschränkenden Hinweis zu versehen, aber nicht auszuschließen.
- Zudem sollte der IASB um Klarstellung des derzeitigen Wortlauts gebeten werden, der so ausgelegt wird, dass sowohl das Hedge Accounting als auch die FV-Option für Kreditrisiken anwendbar sind.

d) Sub-Libor

- Da diese Regelungen mit denen in IAS 39 identisch sind, besteht die Gefahr eines erneuten carve out.
- Es wird als inkonsequent angesehen, dass Hedge Accounting verstärkt das Risikomanagement nachbilden soll, dann aber in der Realität existierende Sub-Libor-Hedges unzulässig sind.
- Es wird vorgeschlagen, das Sub-Libor-Designationsverbot so zu modifizieren, dass nur der Grenzfall eines negativen Zinses – der ja zum Verbot führt – unzulässig ist, aber die Absicherung des Libor-Anteils von Sub-Libor-Cashflows im Grundsatz zulässig ist.

e) Anpassung statt Auflösung

Fraglich erscheint die Regelung zur Anpassung bilanzieller Hedges, insb. sind Tz. 6.4.1(c)(iii) sowie 6.5.5 unklar. Es wird hier – neben einiger Wortlautprobleme – nicht deutlich, ob (a) eine ökonomische Hedgeratio unter bestimmten Umständen zu einer leicht abweichenden bilanziellen Hedgeratio führen darf, und (b) bei geringer ökonomischer Ineffektivität, ohne dass der ökonomische Hedge angepasst wird, die bilanzielle Hedgeratio bleiben soll oder anzupassen ist.

f) Abgrenzung zu IAS 39

- Zunächst erscheint fraglich, welche Tz. tatsächlich als "Rest-IAS 39" weitergelten werden. Insb. ist unklar, welche der Tz. betreffend den Portfolio-FV-Hedge fortgelten.
- Desweiteren sollen anscheinend Tz. in IAS 39 fortbestehen (vgl. Consequential Amendments zu IAS 39), die zusätzlich dann auch in IFRS 9 geregelt sind. Hier wäre im Detail zu prüfen, welche Redundanzen und ggf. Widersprüche sich ergeben.

Insgesamt werden die Regeln gemäß Draft als Verbesserung und Erleichterung angesehen. Da diese für den Industriesektor als besonders bedeutsam erachtet werden, wird angeregt, dass (deutsche) Industrieunternehmen verstärkt auf diese Verbesserungen hinweisen und sich für ein baldiges Endorsement einsetzen sollten. Hierfür sollten Institutionen wie Business Europe / European Energy Forum genutzt werden.

7. Diskussion Übergang, Erstanwendung und Endorsement

a) Freiwillige vorzeitige Anwendung (Zeitpunkt, Versionen)

- Zu berücksichtigen ist hier, dass es schon IFRS 9-Anwender gibt (aber nicht in Europa).
- Es wird vermutet, dass eine frühzeitige Anwendung von IFRS 9 (Version 2012, mit Hedge Accounting) von vielen Industrieunternehmen angestrebt wird.
- Es wird davon ausgegangen, dass die EU keine vorzeitige Anwendung forcieren wird.
- Wegen des Phasenansatzes ist eine Vergleichbarkeit bei der IFRS 9-Frühanwendung schon jetzt sehr begrenzt.
- Daher spricht sich die AG dafür aus, das neue Prinzip, dass ab IFRS 9 (Version 2013) nur noch die letzte Version erstmals vorzeitig anwendbar ist – Ausnahme: bestehende Frühanwender dürfen bei der angewendeten Version bleiben – schon mit IFRS 9 (Version 2012) einzuführen.

5/6

b) Endorsement

- Es wird einheitlich bekundet, dass IFRS 9 (Version 2012, also inkl. Hedge Accounting) bald in der EU endorsiert werden sollte, da mangels besserer Alternativen bzw. gegenüber einer weiteren Verzögerung bei der IFRS 9-Vollendung das Endorsement die präferierte Variante darstellt.
- Carve outs werden als bedenklich erachtet, jedoch wird bei vorzeitiger Anwendbarkeit des OCI-Ausweises des own credit risk über IFRS 9 (Version 2013) – wie vom IASB derzeit vorgesehen – ein umfassendes carve out (nämlich carve out aller Tz. außer der OCI-Regelung) als mögliches Szenario gesehen. Siehe daher AG-Vorschlag unter TOP 4.d).